

# Vertragsbedingungen der PONDUS Software GmbH

Stand: 30.11.2014 • Version 1.3

## Inhalt

1.	Regelungen für alle Vertragsarten .....	4
1.1	Geltungsbereich .....	4
1.2	Angebot und Annahme .....	4
1.3	Leistungserbringung, Leistungstermine .....	4
1.4	Vergütung und Zahlungsbedingungen .....	4
1.5	Störungen bei der Leistungserbringung .....	5
1.6	Software für Test- und Demonstrationszwecke .....	5
1.7	Definitionen .....	5
1.8	Rangregelung, Austauschverhältnis .....	5
1.9	Mitwirkungspflichten des Kunden .....	5
1.10	Abtretung von Rechten .....	6
1.11	Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Informationspflichten, Kontrollrechte .....	6
1.12	Eigentumsvorbehalt .....	6
1.13	Haftung .....	6
1.14	Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung Mängelansprüche .....	7
1.15	Schutzrechte Dritter .....	7
1.16	Zustellungen .....	8
1.17	Rechtswahl .....	8
1.18	Gerichtsstand .....	8
1.19	Allgemeine Vertragsbestimmungen .....	8
2.	Regelungen für Lizenzen .....	9
2.1	Geltungsbereich der Lizenzregelungen .....	9
2.2	Systemvoraussetzungen .....	9
2.3	Nutzungsrechte für Software von PONDUS .....	9
2.4	Vertragsbedingungen für freie Software .....	10
2.5	Mängelansprüche an nicht-freier Software .....	10
2.6	Lizenzbedingungen für Software Dritter .....	10
2.7	Dauer der Nutzungsrechte .....	10
3.	Regelungen für Softwarepflege .....	11
3.1	Anwendungsbereich .....	11
3.2	Gegenstand der Softwarepflege .....	11
3.3	Pflegeleistungen .....	11
3.4	Umfang der Supportleistungen .....	12
3.5	Vergütung .....	13
3.6	Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen .....	13
3.7	Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen .....	13

3.8	Zusätzliche Leistungen .....	13
4.	Regelungen für die Erstellung von Individualsoftware .....	15
4.1	Anwendungsbereich .....	15
4.2	Leistungsumfang.....	15
4.3	Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung .....	15
4.4	Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung .....	15
4.5	Übergabe und Gefahrübergang.....	15
4.6	Prüfung der Software.....	16
5.	Regelungen für Dienstleistungen.....	17
5.1	Anwendungsbereich .....	17
5.2	Durchführung der Dienstleistung .....	17
5.3	Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen.....	17
5.4	Vergütung .....	17
5.5	Laufzeit.....	17
5.6	Leistungsstörung.....	17
6.	Webdesign und Erstellung von Web-Sites .....	19
6.1	Anwendungsbereich .....	19
6.2	Entwicklung der Web-Site.....	19
6.3	Erstellung der Web-Site.....	19
6.4	Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumung, Namens- und Kennzeichenrechte .....	19
6.5	Mitwirkungspflichten des Kunden .....	20
6.6	Rechtliche Verantwortung/Eintrag in Suchmaschinen .....	20
6.7	Abnahme und Zahlung .....	20
6.8	Mängelansprüche und Haftung.....	20
7.	Hosting.....	21
7.1	Anwendungsbereich .....	21
7.2	Leistungsumfang.....	21
7.3	Mitwirkungspflichten des Kunden .....	21
7.4	Reseller-Ausschluss.....	22
7.5	Vergütung .....	22
7.6	Vertragslaufzeit.....	22
7.7	Mängelhaftung .....	22
8.	Software as a Service (SaaS).....	23
8.1	Lizenz SaaS .....	23
8.2	Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von PONDUS, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere PONDUS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. ....	24
8.3	Service/Softwarepflege SaaS.....	24
8.4	Einrichtung SaaS .....	25
8.5	Hosting SaaS.....	25

9.	Auftragsdatenverarbeitung .....	26
9.1	Anwendungsbereich .....	26
9.2	Definitionen .....	26
9.3	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit.....	26
9.4	Pflichten von PONDUS .....	27
9.5	Pflichten des Kunden .....	28
9.6	Anfragen Betroffener an den Kunde.....	28
9.7	Kontrollpflichten, Haftung.....	29
9.8	Informationspflichten, Nebenabreden .....	29
9.9	Laufzeit, Kündigung .....	29

## 1. Regelungen für alle Vertragsarten

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Firma PONDUS GmbH, Am Graswege 6, 30169 Hannover (nachfolgend „PONDUS“ genannt). Dies unabhängig davon, ob in den Verträgen zwischen PONDUS und Kunden ausdrücklich auf diese Vertragsbedingungen Bezug genommen wird.

### 1.2 Angebot und Annahme

- 1.2.1 Von PONDUS dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum von PONDUS. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Vertragsbedingungen.
- 1.2.2 PONDUS kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von PONDUS sind freibleibend.
- 1.2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von PONDUS.
- 1.2.4 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

### 1.3 Leistungserbringung, Leistungstermine

- 1.3.1 Der Kunde trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Projekt- und Erfolgsverantwortung. PONDUS erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 1.3.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden. Der Kunde verantwortet auch alle Maßnahmen zur IT-Sicherheit mit Ausnahme der Leistungen, die von PONDUS erbracht werden.
- 1.3.3 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung, soweit vertraglich vereinbart, nach Vorgaben des Kunden geplant. PONDUS kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.
- 1.3.4 Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein PONDUS seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator von PONDUS Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 1.3.5 Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von PONDUS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 1.3.6 PONDUS entscheidet, welche Mitarbeiter er einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Er kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
- 1.3.7 Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von PONDUS.
- 1.3.8 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass PONDUS die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

### 1.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von PONDUS berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. PONDUS kann monatlich abrechnen.
- 1.4.2 Die permanente Aktualisierung der Software ist ohne ausdrückliche Vereinbarung im Preis nicht inbegriffen. Dies wird in einem separaten Pflegevertrag zwischen PONDUS und dem Kunden schriftlich vereinbart.
- 1.4.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 1.4.4 Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei PONDUS üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.
- 1.4.5 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von PONDUS berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

## 1.5 Störungen bei der Leistungserbringung, Widerrufsrecht digitale Inhalte

- 1.5.1 Wenn eine Ursache, die PONDUS nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 1.5.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann PONDUS auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 1.5.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von PONDUS vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von PONDUS innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde PONDUS den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.5.4 Soweit nach den fernabsatzlichen Regelungen für die Lieferung von digitalen Inhalten nicht auf einem körperlichen Datenträger ein Widerrufsrecht bestehen kann, ist dieses unter den Voraussetzungen des § 356 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.

## 1.6 Software für Test- und Demonstrationszwecke

- 1.6.1 Wenn Software für Demonstrations- und Testzwecke dem Kunden überreicht wird, so bleibt die Software im Eigentum von PONDUS und die Nutzungsrechte werden nur als einfaches Nutzungsrecht für die Zeit der vereinbarten Test- oder Demonstrationszeit, maximal 4 Wochen ab Übergabe, vereinbart. Bei kostenlosen Testinstallationen oder Demonstrationsversionen haftet PONDUS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Technische Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

## 1.7 Definitionen

- 1.7.1 Freie Software im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist ein Softwareprogramm, das aus so genannter freier oder Open Source Software, die von Dritten oder PONDUS stammt, erstellt wurde.
- 1.7.2 Begriffsbestimmungen:

Patch	Veränderung einer Software mit dem Ziel, ein spezifisches Problem zu lösen
Reisekosten	Aufwendungen von PONDUS für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte
Umgehung	Temporäre Überbrückung eines Fehlers in der Software ohne Eingriff in den Code (Quellcode oder ausführbarer Code)
Update	Änderung einer Software, durch welche die Funktionalität des Gesamtsystems erweitert wird. Updates schließen in der Regel Patches mit ein

## 1.8 Rangregelung, Austauschverhältnis

- 1.8.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die folgenden Dokumente in der genannten Reihenfolge:
- Der Vertrag nebst Anlagen und das Angebot von PONDUS,
  - diese Vertragsbedingungen Ziffern 0 bis 7,
  - diese Vertragsbedingungen Ziffer 0,
  - die Regelungen des BGB und HGB, für die Überlassung freier Software findet das Schenkungsrecht des BGB Anwendung,
  - weitere gesetzliche Regelungen.

Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränken die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren.

- 1.8.2 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen PONDUS und Kunde wird hierdurch nicht begründet.

## 1.9 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1.9.1 Der Kunde wird PONDUS bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- 1.9.2 Der Kunde hat Störungen unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die

Auswirkungen der Störung. Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von PONDUS zur Verfügung steht.

- 1.9.3 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von PONDUS erteilten Hinweise befolgen.
- 1.9.4 Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Fehler, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 1.9.5 Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen in Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen abzugeben. Der Ansprechpartner steht PONDUS für notwendige Informationen zur Verfügung.
- 1.9.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle PONDUS übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 1.9.7 PONDUS kann zusätzliche Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit
- a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
  - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder
  - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

## 1.10 **Abtretung von Rechten**

- 1.10.1 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Einwilligung von PONDUS abtreten.
- 1.10.2 PONDUS ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
- 1.10.3 PONDUS ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet PONDUS weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von PONDUS an.

## 1.11 **Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Informationspflichten, Kontrollrechte**

- 1.11.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- 1.11.2 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.
- 1.11.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus den Programmcodes zu entfernen.
- 1.11.4 Zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen steht PONDUS einmal im Jahr ein Inspektionsrecht zu.

## 1.12 **Eigentumsvorbehalt**

- 1.12.1 PONDUS behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 1.12.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch PONDUS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PONDUS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- 1.12.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch PONDUS erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

## 1.13 **Haftung**

- 1.13.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.13.
- 1.13.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PONDUS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PONDUS beruhen, haftet PONDUS unbeschränkt.

- 1.13.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet PONDUS unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet PONDUS nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 1.13.4.
- 1.13.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet PONDUS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von vertragswesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf solche Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, maximal auf 30.000,00 EUR.
- 1.13.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 1.13.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von PONDUS.
- 1.13.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 1.13.8 Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Kunde daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 1.14 Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung Mängelansprüche**
- 1.14.1 Der Kunde wird gelieferte Software und sonstige Leistungen von PONDUS einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen PONDUS innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 1.14.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 1.14.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 1.14.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 1.14.4 Im Übrigen verjähren Mängelansprüche nach 12 Monaten. Bei Kaufverträgen ist Verjährungsbeginn die Übergabe der Kaufsache, bei Werkverträgen die Abnahme.
- 1.15 Datenschutz**
- 1.15.1 Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 1.15.2 Die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten der Kunden werden von PONDUS in automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet.
- 1.15.3 Soweit der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter oder von Dritten an PONDUS übermittelt, steht er dafür ein, dass eine etwa erforderliche Zustimmung der Betroffenen rechtswirksam erteilt ist.
- 1.15.4 Bei Fragen zum Datenschutz oder bei dem Wunsch nach der Löschung von Daten kann sich der Kunde per E-Mail an [info@pondus.de](mailto:info@pondus.de) wenden. Eine Löschung von Daten kann nur erfolgen, soweit einem solchen Anspruch keine gesetzlichen Archivierungspflichten entgegenstehen.
- 1.16 Schutzrechte Dritter**
- 1.16.1 PONDUS hat geprüft, dass die Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.
- 1.16.2 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von PONDUS in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen. PONDUS stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen dem Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an von PONDUS entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PONDUS verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- 1.16.3 PONDUS ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardware-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen

Rechte ableiten. Der Kunde wird PONDUS unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von PONDUS geliefertes Produkt hingewiesen wird.

#### **1.17 Zustellungen**

1.17.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Anschrift/Fax-Nummer dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Adresse/Fax-Nummer abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Adresse/Fax-Nummer zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

#### **1.18 Rechtswahl**

1.18.1 Die Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **1.19 Gerichtsstand**

1.19.1 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

#### **1.20 Allgemeine Vertragsbestimmungen**

1.20.1 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

1.20.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.



## 2. Regelungen für Lizenzen

### 2.1 Geltungsbereich der Lizenzregelungen

- 2.1.1 Die Regelungen in Ziffer 2 gelten, soweit die Überlassung von Software vertraglich vereinbart ist.
- 2.1.2 Die Vertragsbedingungen beschränken die Nutzung der an den Kunden überlassenen Software ausschließlich auf die deutschsprachigen EU-Staaten und die Schweiz. Für weitergehende Nutzungen sind gesonderte Vereinbarungen mit PONDUS zu treffen.
- 2.1.3 Die Bedingungen in Ziffer 2 regeln die Nutzungsrechte an Software. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 0.

### 2.2 Systemvoraussetzungen

- 2.2.1 Für die Nutzung der Software müssen die von PONDUS veröffentlichten Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Andernfalls ist eine fehlerfreie Nutzung der Software nicht möglich.

### 2.3 Nutzungsrechte für Software von PONDUS

- 2.3.1 Die Software "PONDUS" darf in der vom Kunden eingesetzten Version ganz oder teilweise nur unternehmensbezogen genutzt werden. Ein Einsatz in verbundenen Unternehmen und Unternehmen, an denen der Kunde beteiligt ist, ist ohne ausdrückliche Nutzungsberechtigung nicht gestattet.
- 2.3.2 Die Software "Livebook" darf in der vom Kunden eingesetzten Version ganz oder teilweise nur unternehmensbezogen im Rahmen der Geschäftsaktivitäten des Kunden genutzt werden. Ein Einsatz in verbundenen Unternehmen und Unternehmen, an denen der Kunde beteiligt ist, ist ohne ausdrückliche Nutzungsberechtigung nicht gestattet. Die Nutzung ist auf die im Vertrag genannten Domains beschränkt, soweit im Vertrag keine andere Regelung vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Regelung im Vertrag ist die Nutzung von "Livebook" auf die Hauptdomain des Kunden beschränkt, über die die meisten geschäftlichen Aktivitäten des Kunden laufen. Der Kunde ist berechtigt, mit der von ihm erworbenen Software "Livebook" unbegrenzt "Livebooks" mithilfe der Software zu generieren und zu publizieren. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass dabei alle rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.
- 2.3.3 Der Kunde darf die Software, die nicht gemäß Ziffer 1.7.1 freie Software ist, vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der Software zu kennzeichnen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 2.3.4 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- 2.3.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker gehört, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 2.3.6 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, PONDUS den Namen und die Anschrift des neuen Kunden mitzuteilen.
- 2.3.7 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasings geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.
- 2.3.8 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick

auf Mitarbeiter des Kunden.

- 2.3.9 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus den Programmcodes zu entfernen. Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, PONDUS die Entfernung eines Schutzmechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Vertragsbedingungen aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen.

## 2.4 Vertragsbedingungen für freie Software

- 2.4.1 Soweit von PONDUS dem Kunden freie Software überlassen wird, weist PONDUS darauf ausdrücklich hin. Solche Software steht unter Lizenzbedingungen, die u.a. das freie Verändern, Kopieren und Weitergeben gestattet. Die Lizenzbedingungen der freien Software gelten gegenüber dem Kunden und sind von ihm zu beachten.
- 2.4.2 PONDUS ist berechtigt, soweit die Lizenzbedingungen der freien Software dies zulassen, Software sowohl als freie Software und als proprietäre Software anzubieten. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsbedingungen, auf die im Rahmen des Vertrages Bezug genommen wird.
- 2.4.3 Mit einer Lizenz gewährt PONDUS dem Kunden das Recht zur Verwendung der Software im Umfang der Lizenz selbst und im Rahmen dieser Vertragsbedingungen. Die Lizenzbedingungen der freien Software werden durch diesen Lizenzvertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Alle zusätzlichen Rechte an einzelnen Paketen, die sich aus den Lizenzbedingungen zu diesen Paketen ergeben, werden dadurch ausdrücklich nicht eingeschränkt. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- 2.4.4 Jede Nutzung der freien Software entgegen diesen Vertragsbedingungen beendet unmittelbar die Nutzungsrechte des Zuwiderhandelnden.
- 2.4.5 Die Haftung von PONDUS sind beim Einsatz von freier Software auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- 2.4.6 Mängelansprüche sind bei der Überlassung von freier Software ausgeschlossen.

## 2.5 Mängelansprüche an nicht-freier Software

- 2.5.1 Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von PONDUS innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von PONDUS durch Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software und/oder sonstiger Unterlagen (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung an PONDUS zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

## 2.6 Lizenzbedingungen für Software Dritter

- 2.6.1 Soweit Software Dritter eingesetzt wird, ist auf die jeweiligen Lizenzbedingungen ausdrücklich verwiesen. Eine Änderung der Lizenzbedingungen Dritter erfolgt durch diesen Lizenzvertrag nicht und ist nicht beabsichtigt.

## 2.7 Dauer der Nutzungsrechte

- 2.7.1 Die Nutzungsrechte sind, soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, dem Kunden auf unbestimmte Zeit überlassen.
- 2.7.2 Das Recht des Kunden, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Kunde die in diesem Vertrag festgelegten Vertragsbedingungen verletzt.
- 2.7.3 Im Fall der Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.
- 2.7.4 Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesen Vertragsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Kunde hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

### **3. Regelungen für Softwarepflege**

#### **3.1 Anwendungsbereich**

3.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 3 regeln die Softwarepflege, soweit diese vertraglich vereinbart ist. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 0.

#### **3.2 Gegenstand der Softwarepflege**

3.2.1 PONDUS übernimmt, soweit vertraglich vereinbart, für die vertraglich vereinbarte Dauer die Pflege der Software auf der ggf. im Vertragsformular näher bezeichneten Hardware. Gepflegt wird die in diesem Vertrag vereinbarte Fassung der Software unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der aktuellen Pflegeleistung erbrachten bisherigen Pflegeleistungen.

3.2.2 Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend der Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf vereinbarte Pflegeleistungen. Systemumgebung ist die von PONDUS vorgegebene Hardware, die zur Ablauffähigkeit der Software erforderlich ist.

Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend den Nutzungsrechtsvereinbarungen des Software-Überlassungsvertrages (Lizenzvertrag) ein, hat er keinen Anspruch auf die Pflegeleistungen.

3.2.3 Die Änderung der Installation und des Installationsortes ist PONDUS schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Kosten, die durch die Änderung des Installationsortes entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3.2.4 Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **3.3 Pflegeleistungen**

3.3.1 Die Softwarepflege umfasst die Bereitstellung von Patches und Updates, nicht aber Installation von Software, Patches oder Updates und keine Support- und Beratungsleistungen. Solche Leistungen können von PONDUS über gesonderte Vereinbarungen bezogen werden.

3.3.2 PONDUS überlässt dem Kunden bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. PONDUS überlässt dem Kunden dazu Updates der Pflegesoftware mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt PONDUS dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Pflegesoftware und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen. Diese neuen Stände der Pflegesoftware werden zusammen als „Neue Versionen“ bezeichnet. Nicht Gegenstand der Pflegeleistungen ist die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Pflegesoftware, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart.

3.3.3 PONDUS stellt dem Kunden die Neuen Versionen der Software zur Verfügung. Der Kunde wird Neue Versionen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen, wofür § 377 HGB entsprechend gilt. Störungen und Mängel werden gemäß diesen Vertragsbedingungen behandelt und gemeldet. Soweit PONDUS dem Kunden eine Neue Version zur Verfügung gestellt hat, pflegt er auch die Vorversion noch für eine angemessene Übergangsfrist, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, weiter. Wegen der Neuen Versionen hat der Kunde Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind.

3.3.4 Die Pflegedienste von PONDUS umfassen im Einzelnen folgende Leistungen:

- Die von PONDUS zu erbringenden Leistungen umfassen die Bereitstellung von Patches und Updates während der Vertragslaufzeit an den Kunden. PONDUS wird Patches dann für den Kunden bereitstellen, wenn diese bei ihm einsatzbereit und getestet vorhanden sind. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Patches und/oder Updates zu oder innerhalb bestimmter Zeiträume bereitgestellt werden.
- PONDUS wird die Bereitstellung von Patches, mit denen schwerwiegende Fehler der Software behoben werden, nach bestem Bemühen erbringen. Der Kunde erkennt jedoch ausdrücklich an, dass mit diesem Pflegevertrag keine spezifische Reaktionszeit und/oder keine regelmäßigen Intervalle für die Herausgabe von Updates oder Patches zugesagt werden. Der Kunde hat keine Ansprüche aufgrund einer verspäteten Bereitstellung von Updates oder Patches. Der Kunde erkennt an, dass Patches und Updates von PONDUS nur für Standardinstallationen getestet werden können. Insbesondere können keine Seiteneffekte getestet werden, die durch Veränderung von Paketen oder die manuelle Änderung von Konfigurationsdateien an den von der Software bereit gestellten Mechanismen vorbei durchgeführt worden sind. Eine Zusage, dass ein bestimmter Patch oder ein bestimmtes Update die Funktionsweise der Software in jeder Situation unverändert lässt, wird ausdrücklich nicht gegeben.
- Patches und/oder Updates wird PONDUS dem Kunden nach seiner Wahl durch Zusendung eines Datenträgers oder durch Bereitstellung auf einem über das Internet erreichbaren Server und Benachrichtigung per E-Mail zur Verfügung stellen. Mit jedem Patch und/oder Update erhält der Kunde Hinweise in schriftlicher Form oder per E-Mail, in denen die Installation beschrieben wird. Die Versendung von Installationsmedien, in denen die Patches und/oder Updates integriert sind, erfolgt nur auf Anforderung und gegen eine zusätzliche Gebühr.

3.3.5 Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten von PONDUS zählen folgende Leistungen:

- Beratungen des Kunden.

- Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in das Programm, Programmteile oder den Programmcode der Software. Eingriff ist unter anderem die funktionswidrige Nutzung des Programms oder Anwenderfehler.
- Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrags sind.
- Dienstleistungs- bzw. Installations- und Reisekostenaufwand vor Ort beim Kunden. Pflegeleistungen vor Ort sind gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.
- Verpflichtung zur Problemanalyse und Problembeseitigung für alle vorhergehenden Programmkorrekturen spätestens 2 Monate nach Auslieferung einer neuen Programmkorrektur.
- Pflegeleistungen ersetzen nicht eine Schulung und Einweisung in das Programm.

3.3.6 PONDUS räumt dem Kunden an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmen oder Programmteilen ein Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es an dem Programm, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder das sie ersetzen sollen, bestehen.

3.3.7 Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programme beim Kunden.

3.3.8 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Hotline folgendes: Die Hotline nimmt solche Anfragen per E-Mail, Telefax und Telefon während der üblichen Geschäftszeiten von PONDUS entgegen. Die Hotline wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline kann zur Beantwortung auf dem Kunden vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für die Pflegesoftware verweisen. Soweit eine Beantwortung durch die Hotline nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird PONDUS die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten, insbesondere Anfragen zu nicht von ihm hergestellter Pflegesoftware. Weitergehende Leistungen der Hotline, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze von PONDUS vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

#### 3.4 Umfang der Supportleistungen

3.4.1 PONDUS übernimmt, soweit vertraglich vereinbart, für die vereinbarte Dauer den Support auf der ggf. im Vertragsformular näher bezeichneten Software. Voraussetzung für den Abschluss eines Supportvertrages ist der vorherige Abschluss eines Softwarepflegevertrages für die mit diesem Supportvertrag abgedeckten Systeme. Ohne einen entsprechenden Softwarepflegevertrag hat der Kunde keinen Anspruch auf die Supportleistungen nach diesem Vertrag. Supportleistungen werden für die in diesem Vertrag vereinbarte Fassung der Software unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der aktuellen Supportleistung gelieferten bisherigen Pflegeleistungen erbracht.

3.4.2 Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend der Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf vereinbarte Supportleistungen. Systemumgebung ist die von PONDUS vorgegebene Hardware, die zur Ablauffähigkeit der Software erforderlich ist. Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend den Nutzungsrechtsvereinbarungen des Software-Überlassungsvertrages ein, hat er keinen Anspruch auf die Supportleistungen.

3.4.3 Die Änderung der Installation und des Installationsortes ist PONDUS schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Kosten, die durch die Änderung des Installationsortes entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3.4.4 Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

3.4.5 Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit Supportanfragen telefonisch oder per E-Mail an PONDUS stellen. Telefonisch kann die Supportanfrage an den im Bundesland Niedersachsen geltenden Werktagen (nicht jedoch am 24. und am 31.12.), montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestellt werden.

3.4.6 Per E-Mail können Supportanfragen jederzeit gestellt werden. Die Supportanfrage wird durch einen benannten Mitarbeiter des Kunden gestellt. Dieser Mitarbeiter des Kunden ist daraufhin Ansprechpartner von PONDUS im Rahmen der weiteren Kommunikation bezüglich der Supportanfrage. Wird die Supportanfrage durch einen anderen, nicht benannten Mitarbeiter des Kunden gestellt, besteht seitens von PONDUS keine Pflicht zur Bearbeitung.

3.4.7 PONDUS wird innerhalb der vertraglich definierten Reaktionszeit durch einen Supportmitarbeiter Kontakt zum Kunde aufnehmen und die Anfrage bearbeiten. Die Reaktionszeit ist dabei die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Anfrage, unterbrochen durch die Zeiten während der telefonische Supportanfragen nicht möglich sind, und der ersten Kontaktaufnahme durch einen Supportmitarbeiter von PONDUS mit dem Kunden liegt. Zeiten, die außerhalb der Zeiten für die telefonische Annahme von Supportanfragen liegen, werden bei der Berechnung der Reaktionszeit nicht mitgerechnet. Die Bearbeitung einer Anfrage kann in dem Unterbreiten eines Lösungsvorschlags (inklusive dem Verweis auf eine für den Kunden zugängliche Information mit einem Lösungsvorschlag), in dem Einholen weitere Informationen oder in der Mitteilung, dass ein Problem nicht lösbar ist, liegen.

- 3.4.8 Die Kontaktaufnahme durch PONDUS erfolgt ebenfalls per E-Mail oder per Telefon.
- 3.4.9 Die Supportsprache ist deutsch.
- 3.4.10 Nicht zu den vertraglichen Supportleistungen von PONDUS zählen:
- Die Lösung eines konkreten Problems. Die Leistung von PONDUS beschränkt sich auf die Unterstützung der konkreten Problemlösung.
  - Supportleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
  - Supportleistungen nach einem Eingriff des Kunden in das Programm, Programmteile oder den Programmcode der Software. Eingriff ist unter anderem die funktionswidrige Nutzung des Programms oder Anwenderfehler.
  - Supportleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Supportvertrags sind.
  - Dienstleistungs- bzw. Installations- und Reisekostenaufwand vor Ort beim Kunden. Supportleistungen vor Ort sind gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.
  - Verpflichtung zur Problemanalyse und Problembeseitigung für alle vorhergehenden Programmkorrekturen spätestens 2 Monate nach Auslieferung einer neuen Programmkorrektur.
  - Supportleistungen ersetzen nicht eine Schulung und Einweisung in das Programm.
  - Ausgenommen sind jegliche Programmierarbeiten, die über das zur Bearbeitung der Problemstellung und Systemerhaltung notwendige Maß hinausgehen, sowie die Entwicklung komplexer IT-Konzepte, Machbarkeitsstudien und ähnlichem (Beratung). Ebenso ausgenommen ist die exklusive Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Softwareanpassungen (Patches) für den Kunden.
- 3.4.11 PONDUS ist berechtigt, die Supportleistungen für den Kunden unmittelbar durch eigene Mitarbeiter oder mittelbar durch Beauftragte von PONDUS zu erbringen.
- 3.4.12 Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programme beim Kunden.

### 3.5 Vergütung

- 3.5.1 Das jährliche Pflegeentgelt gilt unabhängig davon, ob und wie oft die Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf von einem Jahr kann PONDUS das Pflegeentgelt der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Pflegeentgelts mehr als 10%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis kündigen.
- 3.5.2 PONDUS ist berechtigt, den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung des Pflegeentgeltes mehr als einen Monat in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

### 3.6 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- 3.6.1 Der Pflegevertrag wird, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 3.6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.
- 3.6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch ein Einschreiben übermittelt, so gilt dieses Einschreiben auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen ist und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

### 3.7 Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

- 3.7.1 Wird die Pflegeleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat PONDUS dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Pflegeleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Pflegeleistung aus von PONDUS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunde ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 3.7.2 Im Falle der fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 3.7.1 hat PONDUS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 3.7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. PONDUS hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

### 3.8 Zusätzliche Leistungen

- 3.8.1 Fällt eine aufgrund einer Störungsmeldung erbrachte Pflegeleistung nicht unter die vertraglich geschuldete Leistungsverpflichtung von PONDUS, hat er Anspruch auf Vergütung gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste.
- 3.8.2 Auf Verlangen des Kunden führt PONDUS Pflegeleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Rahmen des Zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes von PONDUS erbracht werden können.

## **4. Regelungen für die Erstellung von Individualsoftware**

### **4.1 Anwendungsbereich**

4.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 4 regeln die Erstellung von Individual-Software, soweit diese vertraglich vereinbart ist. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 0.

### **4.2 Leistungsumfang**

4.2.1 PONDUS erstellt gemäß der den Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung Software für den Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für die Erstellung der Leistungsbeschreibung verantwortlich.

4.2.2 Das dem Kunden von PONDUS zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.

4.2.3 Die Software wird nicht mit einer Bedienungsanleitung oder Dokumentation übergeben. Wenn der Kunde eine Dokumentation oder Bedienungsanleitung wünscht, so ist bezüglich des Inhalts und des Umfangs eine schriftliche Vereinbarung notwendig.

4.2.4 Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand der Leistungen gem. Ziffer 4, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### **4.3 Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung**

4.3.1 PONDUS räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von PONDUS übergebenen Leistungen kann durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Alle übrigen Rechte verbleiben bei PONDUS.

4.3.2 PONDUS ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor nicht vertragsgemäßer Nutzung zu treffen. Ist eine Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration notwendig, so darf durch die Schutzmaßnahmen der Einsatz der Software nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.3.3 Wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt, so kann PONDUS das Einsatzrecht des Kunden widerrufen. Zuvor wird PONDUS dem Kunden eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Im Wiederholungsfall oder bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann PONDUS den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde ist verpflichtet, dem PONDUS die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

### **4.4 Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung**

4.4.1 Die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software werden dem PONDUS vollständig und detailliert vom Kunden mitgeteilt. Der Kunde übergibt PONDUS rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.

4.4.2 Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen einvernehmlicher Regelungen. Soweit im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen zu erbringen sind, werden diese aufgrund eines gesonderten Vertrages erbracht.

4.4.3 Der Kunde benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner für PONDUS, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert.

4.4.4 Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf Leistungserbringung an seinem Geschäftssitz.

4.4.5 Der Kunde wird auf Anforderung der PONDUS geeignete Testfälle und Testdaten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und Testdaten, kann PONDUS selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.

4.4.6 Der Kunde ist verpflichtet, eine dafür bereitgestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.

4.4.7 Der Kunde wird PONDUS unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach Übergabe der Software unterrichten.

4.4.8 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Er darf insbesondere nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, es sei denn, er ist dazu berechtigt. PONDUS wird vom Kunden unverzüglich unterrichtet, wenn dieser davon Kenntnis hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

### **4.5 Übergabe und Gefahrübergang**

4.5.1 PONDUS kann dem Kunden die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wenn die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, teilt PONDUS dem Kunden die Bereitstellung mit. Werden Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem Von PONDUS mit dem Weiterversand beauftragten Telemedienanbieter auf den Kunden über.

4.5.2 Werden Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Kunden darüber auf den Kunden über.

#### **4.6 Prüfung der Software**

4.6.1 Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere die Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software, unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere auf vereinbarungsgemäße Beschaffenheit, untersuchen. Dazu wird der Kunde für die Software praxisgerecht geeignete Testfälle und Testdaten einsetzen. Der Kunde wird während oder nach dieser Prüfungsfrist etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB bleiben davon unberührt.

4.6.2 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von PONDUS entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Dabei werden die Interessen des Kunden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.



## **5. Regelungen für Dienstleistungen**

### **5.1 Anwendungsbereich**

5.1.1 Die Regelungen der Ziffer 5 gelten für Dienstverträge im Sinne des BGB, unter anderem Schulungen, Beratungen und Serviceleistungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 0.

### **5.2 Durchführung der Dienstleistung**

5.2.1 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter werden von PONDUS ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.

5.2.2 PONDUS bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung.

5.2.3 Sofern PONDUS die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen haben, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

### **5.3 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

5.3.1 PONDUS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse in Deutschland zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im übrigen verbleiben alle Rechte beim PONDUS.

5.3.2 PONDUS kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. PONDUS hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann PONDUS den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat PONDUS die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5.3.3 Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung ist nur mit Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte gestattet.

### **5.4 Vergütung**

5.4.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.

5.4.2 PONDUS erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einem Leistungsnachweis fällig, soweit keine besondere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt detailliert Einwände geltend macht.

### **5.5 Laufzeit**

5.5.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.

5.5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von PONDUS als auch vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

5.5.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

### **5.6 Leistungsstörung**

5.6.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat PONDUS dies zu vertreten, so ist PONDUS verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen aus von PONDUS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5.6.2 In diesem Falle hat PONDUS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

5.6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. PONDUS hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der

Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

5.6.4

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **6. Webdesign und Erstellung von Web-Sites**

### **6.1 Anwendungsbereich**

6.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 6 regeln die Beauftragung von Webdesign-Leistungen und die Erstellung von Web-Sites, soweit solche Leistungen vertraglich vereinbart sind. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 0.

6.1.2 Gegenstand der Ziffer 6 ist die Entwicklung und Erstellung einer Web-Site für den Kunden, mit welcher dieser im Internet auftreten kann. Die gesamte Web-Site wird sich aus einer Mehrzahl von einzelnen Webseiten zusammensetzen. Jede einzelne Webseite besteht aus einer html-, shtml-, asp- oder php-Dateistruktur, in die weitere Elemente wie Bild-, Ton- oder Videodateien oder interaktive Programmcodes in anderen Programmiersprachen eingebunden werden können.

### **6.2 Entwicklung der Web-Site**

6.2.1 PONDUS entwickelt zunächst ein Konzept für die Web-Site, welches die geplante Anzahl und Verknüpfung sowie die wesentlichen Elemente jeder einzelnen Webseite aufzeigt. Weiterer Einzelheiten werden zwischen den Parteien vereinbart.

6.2.2 Nach Vorlage der Konzeptvorschläge hat der Kunde den von ihm gewünschten Vorschlag innerhalb von zwei Wochen gegenüber der PONDUS schriftlich freizugeben. Erfolgt keine Freigabe und fehlt es an einer Ablehnung bestimmter Merkmale eines der Konzeptvorschläge, so kann PONDUS nach Ablauf der Zweiwochenfrist auf der Basis eines nicht gerügten Konzepts mit der Erstellung der Web-Site fortfahren. Lehnt der Kunde den Konzeptvorschlag/die Konzeptvorschläge der PONDUS in jeweils wesentlich geänderter, den Wünschen des Kunden Rechnung tragender Version mehr als zwei Mal hintereinander ab, so hat PONDUS das Recht, den Vertrag zu beenden und die für die Konzeptentwicklungsphase anteilig vereinbarte bzw. eine angemessene anteilige Vergütung zu verlangen.

6.2.3 Nach Freigabe eines Konzeptvorschlags durch den Kunden erstellt PONDUS auf dessen Grundlage zunächst einen Prototypen der Web-Site. Dieser Prototyp hat den geplanten Seitenaufbau (Optik und inhaltliche Elemente), die Struktur und die Navigation der einzelnen Webseiten sowie ihre Verknüpfung untereinander widerzuspiegeln. Konkrete Inhalte können mit Blindtext und Platzhaltern angedeutet werden. Für die Freigabe des Prototypen gilt Ziffer 6.2.2 entsprechend.

### **6.3 Erstellung der Web-Site**

6.3.1 Nach Freigabe des Konzepts durch den Kunden oder dem rügelosen Verstreichen der Zwei-Wochen-Frist erstellt PONDUS die Web-Site entsprechend dem Konzept durch Programmierung des html-, shtml, asp- oder php-Codes einer jeden einzelnen Webseite, durch Einbindung der vereinbarten Elemente in die Codes der Webseiten und durch Verknüpfung der einzelnen Webseiten untereinander gemäß der vorgesehenen Struktur. Weitere Einzelheiten werden zwischen den Parteien vereinbart.

6.3.2 Der Kunde beschafft, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Inhaltselemente der Web-Site (wie Bild-, Ton-, Videodateien, Texte, Logos, interaktive Elemente, Software u. a.). Soweit die Beschaffung von Inhaltselementen der Web-Site (wie Bild-, Ton-, Videodateien, Texte, Logos, interaktive Elemente, Software u. a.) nicht Aufgabe des Kunden ist, verpflichtet sich PONDUS, diese Elemente aus allgemein zugänglichen Datenbanken, ersatzweise vom jeweiligen Rechteinhaber, zu beschaffen und die betreffenden Nutzungsrechte im Namen und für Rechnung des Kunden zu klären und zu erwerben. Für diesen Fall wird PONDUS vom Kunden entsprechend zum Abschluss der Vereinbarungen bevollmächtigt.

6.3.3 PONDUS hat die erstellte Web-Site nach Fertigstellung in den Verfügungsbereich des Kunden zu übertragen. Er kann dies durch Heraufladen der Daten auf einen vom Kunden spezifizierten Server, auf einen Computer, durch Übergabe eines körperlichen Datenträgers oder auf sonstige, dem Kunden zumutbare Weise bewerkstelligen. Auf Wunsch des Kunden ist PONDUS verpflichtet, bei Heraufladen der Web-Site auf einen Webserver telefonisch Hilfestellung zu leisten und fernmündlich an einer Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Web-Site teilzunehmen.

### **6.4 Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumung, Namens- und Kennzeichenrechte**

6.4.1 Die an der Gesamt-Web-Site, den einzelnen Webseiten sowie ggf. an eingebundenen Elementen entstehenden Urheberrechte liegen bei PONDUS. Soweit der Kunde das verwendete Material beistellt, hat PONDUS nur bei entsprechender Vereinbarung Urheber- und Nutzungsrechte. Der Kunde erhält ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht am Design der Web-Site.

6.4.2 Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB jedoch erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung samt bisheriger Auslagen vollständig bezahlt hat. PONDUS kann eine Nutzung der Web-Site oder einzelner Elemente vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte findet dadurch nicht statt.

6.4.3 PONDUS ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Web-Site jederzeit zu Demonstrationszwecken oder als Referenz für seine Arbeit zu benutzen. Zu diesem Zwecke kann er auch Vervielfältigungen einzelner Teile der Web-Site (z. B. Thumbnails), insbesondere der Startseite, vornehmen, die Web-Site öffentlich zeigen, ausstellen, vorführen, senden oder auf sonstige Weise verwerten. Das Recht erstreckt sich auf die vertragsgegenständliche Web-Site in der von PONDUS abgelieferten Version sowie auf spätere Versionen, sofern der ursprüngliche

Gestaltungsgehalt gegenüber den Veränderungen nicht völlig in den Hintergrund getreten ist.

6.4.4 PONDUS ist nicht verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieses Vertrages den Source-Code solcher von ihm programmierter Elemente der Web-Site herauszugeben.

## 6.5 **Mitwirkungspflichten des Kunden**

6.5.1 Der Kunde hat der PONDUS alle zur Entwicklung des Konzepts (bzw. Prototypen) notwendigen Informationen rechtzeitig mitzuteilen und Wünsche rechtzeitig zu äußern.

6.5.2 Spätestens nach Freigabe des Konzepts (bzw. des Prototypen) hat der Kunde der PONDUS alle zur Entwicklung und Erstellung der Web-Site erforderlichen Inhalte zur Verfügung zu stellen.

6.5.3 Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein der Kunde verantwortlich.

6.5.4 Sofern PONDUS zum Heraufladen der fertigen Web-Site auf den vorgesehenen Webserver berechtigt oder verpflichtet ist, so hat der Kunde so bald als möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Web-Site die Zugangsdaten (URL/Datentelefonnummer, Benutzername und Passwort) des betreffenden Servers zur Verfügung zu stellen.

## 6.6 **Rechtliche Verantwortung/Eintrag in Suchmaschinen**

6.6.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Web-Site und sein Internetauftritt den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht. Eine rechtliche Beratung des Kunden durch PONDUS erfolgt nicht.

6.6.2 PONDUS ist nicht verpflichtet, die fertig gestellte Web-Site in Suchmaschinen einzutragen.

## 6.7 **Abnahme und Zahlung**

6.7.1 Nach Fertigstellung der Web-Site und ihrer Übertragung in den Verfügungsbereich des Kunden ist der Kunde innerhalb von 5 Werktagen zu ihrer schriftlichen Abnahme verpflichtet. Wird die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist vom Kunden erklärt, gilt die Web-Site als abgenommen.

6.7.2 PONDUS ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der Web-Site zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und den Spezifikationen sowie dem Konzept (bzw. dem Prototypen) entspricht. Einmal abgenommene Teile der Web-Site können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte. Umfang und Zeitpunkt der Vergütungspflicht bleibt von einer Teilabnahme unberührt.

## 6.8 **Mängelansprüche und Haftung**

6.8.1 Für Mängel in der Funktionsfähigkeit der Web-Site haftet PONDUS grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Für Rügen bezüglich der künstlerischen Ausgestaltung oder die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen haftet PONDUS nicht.

6.8.2 Nach Meldung eines Mangels in der Funktionstüchtigkeit der Web-Site während der Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen wird PONDUS bis zu dessen Behebung eine Zwischenlösung bereitstellen, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist.

6.8.3 Der Kunde garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Er stellt PONDUS hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.

## 7. **Hosting**

### 7.1 **Anwendungsbereich**

7.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 7 regeln das Hosting. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 0.

### 7.2 **Leistungsumfang**

7.2.1 PONDUS erbringt Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Hierzu stellt PONDUS dem Kunden Systemressourcen auf einem virtuellen Server gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der technischen Spezifikation, die Vertragsbestandteil ist, ablegen.

7.2.2 Auf dem Server werden die Inhalte unter der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Leistungen von PONDUS bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von PONDUS betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist der PONDUS nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.

7.2.3 PONDUS erbringt die vorgenannten Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,5%, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Zeit abzüglich der Wartezeiten. PONDUS ist berechtigt, werktags in der Zeit von 18.00 – 08.00 Uhr für insgesamt 15 Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht zur Verfügung.

7.2.4 Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden von PONDUS arbeitstäglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst unter Umständen auch die Daten weiterer Kunden. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.

7.2.5 PONDUS ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an aktuelle Anforderungen anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen von PONDUS zu gewährleisten, so wird PONDUS dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen mitteilen. Der Kunde wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Erklärt der Kunde nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig zur Umstellung, dass heißt spätestens drei Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt, an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird, hat PONDUS das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

### 7.3 **Mitwirkungspflichten des Kunden**

7.3.1 Der Kunde wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechts-widrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen. Er wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von PONDUS oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von PONDUS abgelegten Daten nicht gefährden. Der Kunde stellt PONDUS von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

7.3.2 Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen PONDUS auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist PONDUS berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. PONDUS wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

7.3.3 Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von PONDUS oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von PONDUS abgelegter Daten, so kann PONDUS diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist PONDUS auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. PONDUS wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

7.3.4 Für den Zugriff auf den für den Kunden bestimmten Speicherplatz erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch

einmal jährlich, zu ändern. Das Passwort muss eine Mindestlänge von 8 Zeichen aufweisen und mindestens einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen enthalten. Der Kunde darf das Passwort nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf den Speicherplatz Zugriff zu nehmen. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf den Speicherplatz zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt. Der Kunde wird hierüber informiert. Er erhält dann von PONDUS ein neues Passwort zugeteilt. PONDUS ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.

- 7.3.5 Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt der PONDUS das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Kunde prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

#### **7.4 Reseller-Ausschluss**

- 7.4.1 Der Kunde darf die von PONDUS zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

#### **7.5 Vergütung**

- 7.5.1 Die Vergütung der von PONDUS erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste.
- 7.5.2 Der Kunde kann der PONDUS vorgeben, bis zu welcher Entgelt-Höhe er die Leistungen zur Datenübermittlung von PONDUS monatlich in Anspruch nehmen will. Die Vorgabe des Kunden muss den Kalendermonat angeben, zu dem sie wirksam werden soll und der PONDUS spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zugehen. Die Vorgabe kann sich nur auf nutzungsabhängige Entgelte beziehen.
- 7.5.3 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von PONDUS erbrachten Leistungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. PONDUS wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.5.4 PONDUS ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegende Preisliste zu ändern. PONDUS wird den Kunden über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er dieses Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preisliste kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. PONDUS wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.5.5 Die Erbringung der Leistungen durch PONDUS ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann PONDUS das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### **7.6 Vertragslaufzeit**

- 7.6.1 Die vertraglichen Vereinbarungen über das Hosting gemäß Ziffer 7 dieses Vertrages läuft unbefristet und kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 7.6.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.6.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt PONDUS dem Kunden die auf dem für den Kunden bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte auf einem Datenträger (per Datenfernübertragung) zur Verfügung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von PONDUS bleiben unberührt.

#### **7.7 Mängelhaftung**

- 7.7.1 Erbringt PONDUS die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zur Datenübermittlung mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.
- 7.7.2 Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 7.7.3 Für Mängel, die bereits bei Überlassung des Speicherplatzes an den Kunden vorhanden waren, haftet PONDUS nur, wenn er diese Mängel zu vertreten hat.

## 8. Software as a Service (SaaS)

### 8.1 Lizenz SaaS

- 8.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 8.1 gelten für die Lizenzierung und Bereitstellung von Software as a Service (SaaS), soweit diese vertraglich vereinbart sind, unabhängig davon, ob eine einmalige und/oder monatliche Vergütung vereinbart wurde. Die Vereinbarungen zur Lizenz SaaS bestehen unabhängig von den Vereinbarungen zur Softwarepflege SaaS, Einrichtung SaaS und/oder Hosting SaaS. Die verschiedenen Leistungen im Rahmen des SaaS basieren jeweils auf eigenständigen vertraglichen Regelungen.
- 8.1.2 PONDUS stellt die vertraglich vereinbarten Leistungen aus SaaS auf einem virtuellen Server dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. SaaS wird dem Kunden am vertraglich vereinbarten Übergabepunkt (Schnittstelle des von PONDUS genutzten Datennetzes zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt. Die im Rahmen von SaaS eingesetzte Software verbleibt auf den Servern von PONDUS. Es wird eine Verfügbarkeit des Servers von 99,5 % im Jahresmittel angestrebt. Von PONDUS nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem von PONDUS betriebenen Übergabepunkt. Mit der Beendigung des jeweiligen Vertrages Lizenz SaaS endet auch die Nutzungsberechtigung des Kunden.
- 8.1.3 PONDUS wird die im Rahmen von SaaS eingesetzte Software entsprechend den technischen Möglichkeiten in der von dem Softwarehersteller oder von PONDUS aktuell angebotenen Version einsetzen, soweit Änderungen PONDUS zumutbar sind. Ein Anspruch des Kunden auf Einsatz einer neueren Version besteht jedoch nicht. Im Rahmen des SaaS erhält der Kunde während der Laufzeit des Vertrages kostenlose Updates und Bugfixes.
- 8.1.4 PONDUS ist nicht verpflichtet, den Quelltext oder Quellcode an den Kunden zu übergeben.
- 8.1.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn von PONDUS eingerichteten virtuellen Datenserver Daten abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung von SaaS zugreifen kann. PONDUS schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden. PONDUS treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- 8.1.6 PONDUS sichert die Inhalte von SaaS arbeitstäglich. Der Kunde prüft, ob ein solcher Datensicherungsrhythmus ausreichend ist, um den rechtlichen Anforderungen an Datensicherungen zu genügen.
- 8.1.7 PONDUS stellt dem Kunden montags bis freitags von neun bis 17:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in dem Bundesland Niedersachsen einen Online-Support kostenlos zur Verfügung.
- 8.1.8 Soweit im Vertrag keine anderweitige Laufzeit des Vertrages vereinbart wurde, ist zunächst eine feste Laufzeit von zwölf Monaten vereinbart. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate, wenn keiner der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Im Falle der Insolvenz des Kunden steht PONDUS ein außerordentliches Kündigungsrecht für SaaS zu. Soweit PONDUS im Insolvenzfall von dem außerordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, steht PONDUS in Bezug auf SaaS ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht gezahlt wird oder Teile der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht geleistet wurde.
- 8.1.9 SaaS kann nur genutzt werden, wenn auch Service/Softwarepflege SaaS vereinbart wird und für die Laufzeit der Lizenz SaaS aufrechterhalten bleibt.
- 8.1.10 Verarbeitet der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. PONDUS wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten.
- 8.1.11 PONDUS wird gegen Kostenerstattung auf Anforderung des Kunden eine Kopie der von dem Kunden auf dem zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten herausgeben. PONDUS wird die bei ihm vorhandenen Kunden-Daten 14 Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Kunden löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. PONDUS wird den Kunden bei Übermittlung der Daten auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 8.1.12 Der Kunde erhält für jeden der von ihm in Anspruch genommenen Arbeitsplätze eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Benutzerkennwort

und Passwort dürfen vom Kunden nur den von ihm berechtigten Nutzer mitgeteilt werden und sind im übrigen geheim zu halten.

- 8.1.13 Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von PONDUS definierten Datenübergabepunkt herzustellen. PONDUS ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt erstellen. Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software den technischen Mindest-Anforderungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen genügt.
- 8.1.14 Der Kunde räumt PONDUS das Recht ein, die von PONDUS für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. PONDUS ist berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist PONDUS auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen.
- 8.1.15 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen von PONDUS zu gestatten. Dritter ist nicht, wer Erfüllungsgehilfe des Kunden ist und die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden oder freie Mitarbeiter im Rahmen des Auftragsverhältnisses.
- 8.1.16 Der Kunde stellt PONDUS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung von SaaS durch den Kunden beruhen. Ergänzend gelten die Regelungen aus Ziffer 7.3.
- 8.1.17 Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen im Rahmen von SaaS umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform zu bringen oder rückzuentwickeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen gegen unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen.
- 8.2 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von PONDUS, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere PONDUS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.
- 8.2.1 PONDUS kann die Vergütung für Lizenzen und Softwarepflege jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern: PONDUS darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zu-letzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über die Lizenzen oder Softwarepflege zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist PONDUS in der Anpassungserklärung hin.
- 8.2.2 Nachrangig zu Ziffer 8.1 gelten die Regelungen zu Lizenzen unter Ziffer 2.
- 8.3 **Service/Softwarepflege SaaS**
- 8.3.1 Die Bedingungen in Ziffer 8.3 gelten für Service und/oder Softwarepflege im Rahmen von SaaS, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Die Vereinbarungen zur Softwarepflege bestehen unabhängig von den Vereinbarungen zu den Lizenzen SaaS, Einrichtung SaaS und/oder Hostung SaaS. Die verschiedenen Leistungen im Rahmen des SaaS basieren jeweils auf eigenständigen vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.3.2 PONDUS kann die Vergütung für Service/Softwarepflege SaaS jeweils mit einer Ankündigungsfrist von



zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern: PONDUS darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zu-letzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über die Lizenzen oder Softwarepflege zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist PONDUS in der Anpassungserklärung hin.

8.3.3 Nachrangig zu Ziffer 8.3 gelten die Regelungen unter Ziffer 3.

## 8.4 Einrichtung SaaS

8.4.1 Die Bedingungen in Ziffer 8.4 gelten für die Einrichtung von SaaS, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Die Vereinbarungen zur Einrichtung SaaS bestehen unabhängig von den Vereinbarungen zu den Lizenzen SaaS, der Softwarepflege SaaS und/oder Hosting SaaS. Die verschiedenen Leistungen im Rahmen des SaaS basieren jeweils auf eigenständigen vertraglichen Vereinbarungen.

8.4.2 Mit vollständiger Zahlung der gesamten vertraglichen Vergütung steht dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht an den sich aus der Einrichtung SaaS ergebenden Arbeitsergebnissen zu (Eigentumsvorbehalt).

8.4.3 Soweit unter diesem Vertrag von PONDUS Programme und/oder Programmteile zur Verfügung gestellt, angepasst und/oder entwickelt werden, verbleiben diese im Eigentum von PONDUS.

8.4.4 Nach Einrichtung von SaaS erfolgt eine Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Eine Abnahme wird nicht verhindert, wenn einvernehmlich festgelegt wird, dass bestimmte Module, Funktionen oder Ähnliches erst zu einem späteren Zeitpunkt im Echtbetrieb eingesetzt werden.

8.4.5 Der Kunde ist verpflichtet, soweit vor der Abnahme Funktionstests durchgeführt worden sind, eine vollständige, priorisierte OP-Liste über aus seiner Sicht bestehende Mängel zu überreichen. Eine Abarbeitung von zusätzlichen, nicht in der OP-Liste aufgeführten oder nachträglich spezifizierten Fehlern und offenen Punkten kann nur im Rahmen eines Change-Requests-Verfahrens verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um versteckte Fehler im Sinne der Gewährleistung oder um Fehler oder offene Punkte, die erst im Rahmen der Abnahme entdeckt werden konnten.

8.4.6 Die Abnahme wird spätestens zwei Wochen nach Produktivstart erklärt. Unterlässt der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Produktivstart die Abnahme, so gelten die Leistungen insgesamt als abgenommen.

8.4.7 Nachrangig zu Ziffer 8.4 gelten die Regelungen unter Ziffer 6.

## 8.5 Hosting SaaS

8.5.1 Die Bedingungen in Ziffer 8.5 gelten für das Hosting im Rahmen von SaaS, soweit dies vertraglich vereinbart sind. Die Vereinbarungen zum Hosting SaaS bestehen unabhängig von den Vereinbarungen zu den Lizenzen SaaS, der Softwarepflege SaaS und/oder der Einrichtung SaaS. Die verschiedenen Leistungen im Rahmen des SaaS basieren jeweils auf eigenständigen vertraglichen Vereinbarungen.

8.5.2 PONDUS kann die Vergütung für Hosting SaaS jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern: PONDUS darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und

dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zu-letzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über die Lizenzen oder Softwarepflege zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist PONDUS in der Anpassungserklärung hin.

8.5.3 Nachrangig zu Ziffer 8.5 gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

## **9. Auftragsdatenverarbeitung**

### **9.1 Anwendungsbereich**

9.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 9 regeln die Auftragsdatenverarbeitung (ADV). Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

9.1.2 Ziffer 9 konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem Vertrag gem. § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter, Vertreter oder Organe von PONDUS oder durch PONDUS beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden oder eines mit dem Kunden gemäß § 15 f. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens in Berührung kommen können.

### **9.2 Definitionen**

9.2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

9.2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch PONDUS im Auftrag des Kunden.

9.2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) von PONDUS mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Kunden. Die Weisungen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Kunde danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

### **9.3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

9.3.1 PONDUS ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. PONDUS ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Der Kunde ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an PONDUS sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

9.3.2 Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Kunde auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

9.3.3 Die Inhalte dieses Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

9.3.4 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch PONDUS findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4 b, 4 c BDSG erfüllt sind.

- 9.3.5 Der Kunde erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Weisungen wird der Kunde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigen. PONDUS wird den Kunden unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Kunde erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. PONDUS ist berechtigt, die Erfüllung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden bestätigt oder geändert wird. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Kunden bei PONDUS entstehen, bleiben unberührt.
- 9.3.6 Weisungsbefugte Mitarbeiter des Kunden werden in einem gesonderten Dokument benannt.
- 9.3.7 Die Mitarbeiter, die bei PONDUS zur Entgegennahme von Weisungen befugt sind, werden in einem gesonderten Dokument benannt.
- 9.3.8 Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung mit dem Kunden verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschl. Marketingzwecke, ist nicht gestattet.
- 9.3.9 Weitere Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, zum Kreis der Betroffenen sowie zu den Datenarten ergeben sich aus dem Vertrag.

#### 9.4 **Pflichten von PONDUS**

- 9.4.1 PONDUS darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen.
- 9.4.2 PONDUS ist in seinem Verantwortungsbereich zur Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen, technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG verpflichtet. Insbesondere wird PONDUS seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Kunden vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere
- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
  - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
  - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
  - f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
  - g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
  - h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
- 9.4.3 Zusätzliche besondere Maßnahmen können von den Parteien vereinbart werden, insbesondere im Hinblick auf die Art des Datenaustausches, die Bereitstellung von Daten und besondere

Umstände der Verarbeitung der Daten.

- 9.4.4 PONDUS stellt auf Anforderung dem Kunde die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 9.4.5 PONDUS stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes durch entsprechende Schulungen vertraut gemacht wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 9.4.6 PONDUS teilt dem Kunden die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- 9.4.7 PONDUS unterrichtet den Kunden unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Sinne § 42a BDSG oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Kunden.
- 9.4.8 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Kunden. PONDUS hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. PONDUS ist verpflichtet, dem Kunden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. PONDUS stellt sicher, dass Daten bzw. Datenträger nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung an den Kunden zurück oder durch eigene Datenvernichter oder Entsorgungsunternehmen vernichtet werden. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt PONDUS auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Kunden. In besonderen, vom Kunden zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- 9.4.9 Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten oder zuvor nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung des Vertrages – hat PONDUS sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Die Durchführung der Löschung ist auf Anforderung zu belegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch PONDUS entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der vereinbarten Arbeiten / der Leistungserfüllung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der vereinbarten Arbeiten / der Leistungserfüllung dem Kunden übergeben. Das Verfahren wird in einer zwischen den Parteien zu regelnden Ausstiegsvereinbarung festgelegt. Eine Aufbewahrung der Daten und Dokumente über den Austrittszeitpunkt hinaus erfolgt nur nach Abschluss eines entsprechenden gesondert zu vergütenden Datenvorhaltungsvertrages.
- 9.4.10 PONDUS ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Kunden vertraulich zu behandeln.
- 9.4.11 Die Verarbeitung von Daten im Auftrag außerhalb von Betriebsstätten von PONDUS oder von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Kunden zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Kunden in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Kunden im Einzelfall zulässig.

## 9.5 Pflichten des Kunden

- 9.5.1 Der Kunde und PONDUS sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 9.5.2 Der Kunde hat PONDUS unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.5.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis (Jedermann-verzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Kunden.
- 9.5.4 Dem Kunde obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.
- 9.5.5 Der Kunde legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

## 9.6 Anfragen Betroffener an den Kunde

Ist der Kunde auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird PONDUS den Kunde dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Kunde hat PONDUS hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Kunde erstattet PONDUS die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

## 9.7 **Kontrollpflichten, Haftung**

9.7.1 Der Kunde überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von PONDUS. Der Kunde oder der von ihm beauftragte Datenschutzbeauftragte kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Das Kontrollrecht kann nicht durch Dritte wahrgenommen werden und findet seine Grenze bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen von PONDUS. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch den Kunden jeweils dokumentiert. (Lieferantenaudit). Hierfür kann er Selbstauskünfte von PONDUS einholen.

9.7.2 Dieses Kontrollrecht steht auch einer Aufsichtsbehörde zu, sofern und soweit sie hierfür nach dem geltenden Recht zuständig ist.

9.7.3 PONDUS verpflichtet sich, dem Kunde oder dem von ihm beauftragten Datenschutzbeauftragten auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. PONDUS hat diese Kontrollen zu dulden und stellt insoweit qualifiziertes Personal zur Verfügung.

## 9.8 **Informationspflichten, Nebenabreden**

Sollten die Daten des Kunden bei PONDUS durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat PONDUS den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. PONDUS wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Kunden als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

## 9.9 **Laufzeit, Kündigung**

9.9.1 Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit Beendigung des Vertrages. Eine separate Kündigung dieser Vereinbarung ist nicht vorgesehen und nur dann möglich, wenn eine entsprechende Neuregelung diese ersetzt.

9.9.2 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus.